



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Baden e.V. von 1910“ und hat seinen Sitz in Achim-Baden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Abkürzung des Vereins lautet TV Baden e.V.

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter Nr. VR 120026 eingetragen.

(Anmerkung: Im Folgenden wird der Einfachheit halber für alle Personenbezeichnungen die grammatikalisch männliche Form verwendet)

§ 2 Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, ein differenziertes, breitgefächertes Sportangebot anzubieten, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- als auch Spitzensport sind zu fördern. Der Jugendarbeit ist besondere Sorgfalt zu widmen. Weiter ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch Theatervorführungen in plattdeutscher Mundart, Vereinszweck. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter. Neben den Dauerangeboten können in allen Sparten auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder angeboten werden. Der Verein ist berechtigt, Gebühren für diese Kurse zu erheben.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die
Förderung des Sports
die Förderung der Heimatpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Breiten- Freizeit-, Gesundheits- und Spitzensport
- b) die Durchführung von Wettkämpfen
- c) die Ausbildung von Übungsleitern
- d) die Durchführung von Theateraufführungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die schriftliche Aufnahmeerklärung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschritten werden darf. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- vorsätzliche oder wiederholt grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Stimmrecht- und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die gewählten Vertreter der Fachsparten (erweiterter Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch die Bekanntgabe des Termins und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in den örtlichen Zeitungen Achimer Kreisblatt und Achimer Kurier sowie im Vereinskasten am Vereinsheim mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und der Vertreter der Fachsparten
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Wahlen
- Anträge



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, als Versammlungsleiter geführt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

Der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit nicht satzungsgemäß anderen Organen die Entscheidung übertragen ist.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge
- Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Vereinsmittel
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Anträge

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftwart
- Jugendwart
- Sozialwart
- Vertreter der Fachsparten

Die Personen zu a., b. und c, bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. (Vertreter der Fachsparten)

Die Neuwahl erfolgt jährlich abwechselnd in der Weise, dass im ersten Jahr der 1.Vorsitzende und im nächsten Jahr der 2.Vorsitzende und der Kassenwart gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Er ist verpflichtet, von jeder Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll zu fertigen und dieses auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Fachsparten.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Vereinssparten

Der Verein unterhält verschiedene Fachsparten, die die sportliche Arbeit tragen. Der Verein kann mit anderen Vereinen Sportgemeinschaften nach Zustimmung durch den Vorstand eingehen.

Zu Beginn jeden Geschäftsjahres, jedoch vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines, halten die Sparten eine Mitgliederversammlung ab und wählen den Vertreter der Fachsparten. Über die Versammlung ist ein Protokoll dem Vorstand vorzulegen.

Die Fachsparten führen keine eigene Kasse.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Beauftragungsperiode der Kassenprüfer darf nicht parallel liegen; eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfung umfasst die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonten, die Einhaltung des Haushaltsplans, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben.

Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten. Der Prüfbericht ist dem Kassenbericht des Kassenwartes anzufügen.

Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, muss vor der Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger eine Kassenprüfung stattfinden.

Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen.



TURNVEREIN BADEN e.V. VON 1910

TURNEN HANDBALL PRELLBALL VOLLEYBALL LEICHTATHLETIK THEATER INLINE

Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine angemessene Vergütung des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit entscheidet und beschließt die Mitgliederversammlung.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Vorstandsmitglieder mittels Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine wirksame Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Ortsteil Baden.

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.12.2014 beschlossen worden.